

mögen beschränkt sein, und innerhalb der letzten zwei Jahre dürfen sie nicht den Offenbarungseid geleistet haben.

Die Beiträge werden durch die Saßung festgelegt, sie müssen der Leistungsfähigkeit angepaßt sein, nur bei den freiwilligen Mitgliedern können feste Beiträge erhoben werden.

Die Ämter sind Ehrenämter, doch können bare Auslagen ersetzt werden; ferner kann für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung festgelegt werden, die aber nicht höher sein darf als die einem Zeugen zustehenden Gebühren.

Die Aufgaben der Innung sind: den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren, das Lehrlingswesen zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden, Gesellenprüfungen abzunehmen, die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Berufsangehörigen zu fördern, insbesondere Fachschulen zu unterstützen und zu errichten sowie Vorschriften über ihren Besuch zu erlassen, bei der Verwaltung der Berufsschulen mitzuwirken, wirtschaftliche Einrichtungen des Handwerks, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern, Einrichtungen zur gemeinsamen Übernahme von Lieferungen zu fördern und bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen die Vergebungsstellen auf deren Ansuchen zu beraten, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zu treffen, die Fachpresse zu unterstützen, Gutachten und Auskünfte zu erstatten, mit den Fachverbänden Fühlung zu halten. Die Innung ist auch berechtigt, Beauftragte zur Überwachung der Lehrlinge zu bestellen.

Der Obermeister ist befugt, Strafen (Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis 100 *RM*) zu verhängen, soweit gegen die Saßung oder gegen seine Anordnung verstoßen ist. Die Verletzung der Standesehre oder Verstoß gegen den Gemeingeist, unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden werden durch das Ehrengericht bestraft, das Geldstrafen bis 1000 *RM* verhängen kann.

Die Innungen eines Kreises werden in der Kreishandwerkerschaft zusammengeschlossen. Diese kann die Geschäftsführung der Innungen übernehmen. Im übrigen hat sie die Aufgabe, die örtlichen Belange des Handwerks wahrzunehmen.

Bei der Handwerkskammer wird ein Ehrengericht errichtet, das von einem Vorsitzenden, der Richter sein muß, und zwei Beisitzern gebildet wird. Dem Ehrengericht unterliegen Verstöße gegen die Standesehre, unlauterer Wettbewerb usw., wie bereits oben gesagt. Es kann Strafen verhängen, die in einer Warnung, einem Verweis oder in einer Ordnungsstrafe bis 1000 *RM* bestehen können. Bei schweren Verstößen kann der Verurteilte auf Zeit oder Dauer für unfähig erklärt werden, Innungswart zu sein. Es kann die Berechtigung zum Anleiten von Lehrlingen entzogen werden, und in besonders schweren Fällen kann auf Aberkennung des Meistertitels erkannt werden. Die ordentlichen Gerichte und sonstigen Behörden haben dem Ehrengericht Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Ehrengericht kann Zeugen eidlich vernehmen. Gegen die Urteile des Ehrengerichts kann beim Ehrengerichtshof, der beim Handwerks- und Gewerbekammertag errichtet wird, Berufung eingelegt werden. Die Kosten des Verfahrens werden dem Verurteilten ganz oder teilweise auferlegt. Die Urteile sind vollstreckbar wie andere Gerichtsurteile.



Die „gebadete“ Uhr

Vorbeugen ist besser — Entrostet — Ein neues Werk — und sein Einbau —
So wirbt man dafür — Aufklären — Wasserdichte Uhren verkaufen —
Nasse Uhren reparieren

Vorbeugen ist besser!

Mit Beginn der Badesaison mehren sich in den Uhrengeschäften die Fälle der gebadeten Uhren. Uns Uhrmachern sind diese Fälle besonders deshalb willkommen, weil sie eine für den Kunden deutlich erkennbare Beschädigung des Werkes mit sich bringen, die ihn willfähriger macht, den höheren Reparaturpreis zu bezahlen. Von großer Wichtigkeit ist aber, daß die Uhr mit ihrem Wassergehalt so schnell wie nur irgend möglich zu uns gebracht wird, damit wir dem überraschend schnellen Umsichgreifen des Rostes Einhalt gebieten können. Erfahrungsgemäß genügen schon wenige Stunden, um das ganze Werk mit dem roten Überzug zu versehen; doch ist dieser flüchtige Rost sehr schnell zu entfernen.

Auf alle Fälle dürfte es ratsam sein, im Schaufenster auf die Gefahr eines Bades mit der Uhr hinzuweisen. Nicht eindringlich genug kann davor gewarnt werden, nach Laienart die Uhr durch die Sonnenhitze zu trocknen; daß dies oft genug durch die Kunden versucht wird, beweisen unauffällig belauschte Bemerkungen in den Strandbädern. Hier können wir zu unserem eigenen Nutzen uneigennützig scheinen und dem Kunden empfehlen, zu seinem eigenen Vorteil nicht zu zögern, die Uhr uns

zu bringen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist — man denke an den Sonntag —, die Uhr in Öl oder Petroleum zu legen. Das Öffnen einer Armbanduhr ist für den Besitzer durchaus kein Geheimnis, er weiß im Gegenteil leider nur zu gut damit Bescheid. Auch wir können nichts Besseres tun, als die Uhr, falls sie nicht sofort in Arbeit genommen werden kann, in Petroleum oder aber besser in Feinsprit zu legen, um die Feuchtigkeit zu entfernen.

Entrostet

Der leichte Rostansatz einer kurzen Wassereinwirkung kann mit der Glasbürste vorsichtig entfernt werden. Bei vergoldeten Werken empfiehlt sich mehr ein Tupfen, während bei versilberten Werken ein Nachgehen mit der Lederfeile in Richtung des Striches endgültige Sauberkeit erreicht. Auch die Stahlteile können mit der Glasbürste entrostet werden, doch ist für stärkeren Rostansatz ein Abschleifen nicht zu umgehen. Meist kann man nach dieser Behandlung die Politur unverändert belassen, sofern es sich nicht um Schraubenköpfe handelt, die am nachhaltigsten vom Rost benagt werden, da sich in den Senkungen das Wasser am besten hält. Gehören die Schrauben einer billigen Uhr, so wird man ohne große Umstände mit einer feinen Schmirgelfeile in Richtung